

99012053001000

Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen Erteilung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011948/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüfsachverständige für Technische Anlagen und Einrichtungen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Hempel, Sven
Handlungsgrundlage	Die Verordnung über Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige und Technische Prüfungen ([Prufverordnung - PVO])(https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BauPr%C3%BCfVHA2006rahmen))
Teaser	Sie möchten sich als Prüfsachverständige bzw. Prüfsachverständiger für Technische Anlagen und Einrichtungen anerkennen lassen?
Volltext	Sie können die Anerkennung als Prüfsachverständige / Prüfsachverständiger für Technische Anlagen und Einrichtungen beantragen. Ein Anerkennungsverfahren dauert i.d.R. mehrere Monate. Die Anerkennung erfolgt für einzelne Fachrichtungen im Sinne § 14 PVO. Mit dem erfolgreichem Abschluss eines Fachgutachtens und dem Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 PVO) und der besonderen Voraussetzungen (§ 16 PVO) erfolgt die Anerkennung als Prüfsachverständige / Prüfsachverständiger.
Erforderliche Unterlagen	Der Antrag muss gem. PVO u.a. die folgenden Unterlagen enthalten: • Antragsformular • Lebenslauf • Zeugnisse • Führungszeugnis • Nachweis des Geschäftssitzes und evtl. Niederlassungen • Nachweise zu besonderen Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
	(siehe PVO §10 Pkt. 2.) Weitere Details zu den Antragsunterlagen sind auf unserer Internetseite im dortigen „Merkblatt zur Anerkennung von Prufingenieuren und Prufingenieurinnen“ aufgeführt (siehe mittels Internet-Link).
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Prufsachverständige / Prufsachverständiger sind in der Prüfverordnung (PVO), insbesondere in den §§ 4 und 16 aufgeführt.
Kosten	Gebühr: 450€ - 450€ i.d.R. 450 EUR für die Anerkennung.
Verfahrensablauf	Der Verfahrensablauf wird von der Prüfstelle für Gebäudetechnik der Anerkennungsbehörde betreut. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Fachgutachtens und dem Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 PVO) und der besonderen Voraussetzungen (§ 16 PVO) erfolgt die Anerkennung als Prufsachverständige / Prufsachverständiger.
Bearbeitungsdauer	Ein Anerkennungsverfahren dauert i.d.R. mehrere Monate.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/bsw/kontakt/ https://www.hamburg.de/bsw/kontakt/ https://www.hamburg.de/baugenehmigung/15967824/start-pruefingenieure/ https://www.hamburg.de/baugenehmigung/15967824/start-pruefingenieure/
Hinweise	Die Aufgaben von Prufsachverständigen für Technische Anlagen und Einrichtungen sind in der Prüfverordnung (PVO) detailliert aufgeführt (mittels Internet-Link erreichbar)
Rechtsbehelf	Ein Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Bescheidzustellung möglich.
Kurztext	• Anerkennung als Prufsachverständige / Prufsachverständiger für Technische Anlagen und Einrichtungen

Modul	Sachverhalt
	• Antragstellende Personen können die Anerkennung als Prüfsachverständige / Prüfsachverständiger für Technische Anlagen und Einrichtungen beantragen. • Zuständig: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)